



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 396/11

verkündet am : 06.12.2012

■■■■■■■

Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwältin ■■■■■■,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ■■■■■■-

g e g e n

die ■■■■■■,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ■■■■■■-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 01.11.2011 mit Schriftsatzfrist für die Beklagte bis zum 15.11.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■■ , den Richter Dr. ■■■■■■ und den Richter am Landgericht Dr. ■■■■■■

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Rechtsstreit hat die Hauptklage zum Verfügungsverfahren 27.O.532/10 gleichen Rubrums zum Gegenstand.

Die Klägerin macht einen Unterlassungsanspruch wegen der Verbreitung ihres Bildnisses im Fernsehen im Rahmen der Sendung "■■■■■■" der Beklagten geltend.

Die Klägerin war u. a. als Inkassoanwältin für verschiedene Internetdienste, die ihren Sitz größtenteils im Ausland haben, tätig und beschäftigt sich dabei mit der Eintreibung von Forderungen, die aus im Internet abgeschlossenen Verträgen resultieren. Bis Februar 2009 hatte sie jedenfalls 1.763.437 Mahnungen versandt. Bei ihren Mandanten handelte es sich jedenfalls in der Vergangenheit um als sog. Abofallen-Betreiber bezeichnete Internet-Unternehmen, die durch unklare Formulierung der entsprechenden Webseiten Kunden zum Abschluss von Abonnements bringen. Die Klägerin wurde eingeschaltet, wenn die Kunden nicht zahlen. In diesem Zusammenhang warnten im Jahr 2008 und 2009 die Verbraucherzentralen Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin vor ihrem Vorgehen unter Nennung ihres Namens. Der "■■■■■■" berichtete in einem Artikel vom 11. Juli 2008 unter der Überschrift "Wie sich Verbraucher gegen Abo-Fallen wehren können", die "■■■■■■" in einem Artikel vom 9. Oktober 2008 unter der Überschrift "Abgemahnt und abgezockt – Münchner Anwältin treibt Geld für dubiose Internet-Firmen ein – Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Betrugsverdacht" bereits über die umstrittene Tätigkeit der Klägerin ebenfalls unter voller Namensnennung. Auch in TV-Magazinen wurde seit September 2008 verstärkt über die Inkassotätigkeit der Klägerin unter voller Namensnennung berichtet, so u. a. in der Sendung "■■■■■■" vom 10. September 2008 und der Sendung "WISO" vom 27. Oktober 2008. Im Jahr 2008 wurde auch ein berufsrechtliches Verfahren gegen die Klägerin vor der Rechtsanwaltskammer München eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft des Landgerichts München I hat aufgrund von ca. 1.000 Strafanzeigen ein Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin u. a. wegen des Verdachts auf Betrug eingeleitet (319 Js 3961/08), das im März 2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, da nicht festgestellt werden konnte, dass die geltend gemachten Forderungen von vornherein unbegründet waren. Über die Einstellung wurde in der Presse unter Namensnennung der Klägerin berichtet.

Am 12. August 2009 verurteilte das Amtsgericht Karlsruhe (9 C 93/09) die Klägerin wegen Beihilfe zum Betrug zur Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 46,91 €, die der klagenden Partei zur Abwehr von, von der Klägerin geltend gemachten Forderungen entstanden waren. Auch hierüber wurde in der Presse berichtet. Am 18. Februar 2010 wies das Amtsgericht Karlsruhe (7 C 261/09) demgegenüber eine Klage gegen die Klägerin, die auf einem vergleichbaren Sachverhalt beruhte, ab.

Ende Juli 2010 erstattete der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen eine Strafanzeige gegen die Klägerin wegen Verdachts des versuchten Betruges, worüber wiederum in der Presse unter Nennung ihres Namens berichtet wurde.

In der Sendung "■■■■■■" vom 15. Juni 2010 befasste sich ein Beitrag unter dem Titel "Abmahnprofis, die selbst vor Gericht geraten" mit Inkassosanwälten. Grundsätzlich ging es um die Rechtsanwälte ■■■■■■ und ■■■■■■. Die Klägerin wurde an zwei Stellen des Beitrags ebenfalls als solche benannt und, neben ihrem Namen, auch ein Foto der Klägerin in Passfotoformat gezeigt. In diesem Zusammenhang wurde u. a. über das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 12. August 2009 berichtet.

Bei ■■■■■■ finden sich ca. 244.000 Einträge über die Klägerin ebenso wie Fotos. Die Klägerin erhält aufgrund ihrer Tätigkeit als Inkassosanwältin immer wieder Drohbriefe massiven Inhalts, so auch noch im August 2010.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 20. Juni 2010 vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wegen der Veröffentlichung ihres Fotos auf. Sie hat die einstweilige Verfügung vom 13. Juli 2010 erwirkt, durch die durch die der Beklagten die Veröffentlichung des Fotos untersagt wurde, wenn dies geschehe wie in der Sendung vom 15. Juni 2010. Die einstweilige Verfügung ist durch Urteil vom 28. September 2010 bestätigt worden, die dagegen gerichtete Berufung hat das Kammergericht durch Urteil vom 21. März 2011 zurückgewiesen. Der Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung mit Schreiben vom 11. Mai 2011 ihres Prozessbevollmächtigten kam die Beklagte nicht nach.

Die Klägerin hält die Veröffentlichung ihres Bildnisses für rechtswidrig. Ihre früher ausgeübte Tätigkeit im Rahmen des Inkassos für Internetdienstleistungen, deren Wert umstritten war, habe sie im Oktober 2009 eingestellt. Die ■■■■■■ GmbH habe ihre entsprechende Tätigkeit im November 2011 eingestellt, mit Mahnungen für sog. Abofallen habe sie nichts mehr zu tun. Für eine künftige Berichterstattung über ihre Person fehle es daher am Aktualitätsinteresse. Sie sei nicht nur Opfer pressemäßiger Angriffe und Verfolgung, sondern auch ständig in Sorge um ihre eigene Person wegen der enormen Emotionalität der sich gegen sie stellenden Personen. Wegen

der Einzelheiten der an die Klägerin gerichteten Zuschriften wird auf das Anlagenkonvolut K 7 verwiesen. Die Hatz der Beklagten auf sie müsse ein Ende haben. Das streitgegenständliche Bild sei bei einer Gerichtsverhandlung entstanden, zu der sie persönlich geladen war und bei der sie sich fotografischen Angriffen nicht habe entziehen können. Die von der Beklagten beabsichtigte Prangerwirkung der Bildnisverwendung mache diese zusätzlich unzulässig.

Die Beklagte sei weiter verpflichtet, ihr die durch die vorgerichtliche Tätigkeit ihres Prozessbevollmächtigten entstandenen Anwaltskosten zu erstatten. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf S. 6 f. der Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, ihre Bildnisse im Rahmen von Fernsehberichten zu zeigen wie in der Sendung "■■■■■■" vom 15. Juni 2010,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.369,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 703,80 € seit dem 26. Juni 2010 und auf 666,00 € seit dem 7. September 2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend:

Die Veröffentlichung des Fotos sei durch § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gedeckt. Die Klägerin sei in Massenbetrugsfälle verwickelt. Sie treibe in rechtswidriger Weise massenhaft Inkassoforderungen ein. Sie vertrete größtenteils im Ausland ansässige Unternehmen, die im Internet ca. 120 Webseiten betrieben. Internetangebote von Auftraggebern der Klägerin seien gerichtlich als unlauter und vorsätzlich irreführend eingestuft worden. Die Klägerin baue durch ihre Mahnungen Druck auf. Es bestehe ein öffentliches Interesse, daran zu zeigen, wer die Klägerin sei. Sie erfülle die Tatbestände der Nötigung und des Betrugs.

Die wenige Sekunden dauernde Fotoveröffentlichung führe zu keiner Gefährdung der Klägerin und habe keine Prangerwirkung. Eine aktuelle Gefährdungssituation sei nicht dargetan. Die mit dem Anlagenkonvolut K 6 eingereichten Schreiben stammten vornehmlich aus den Jahren 2008 und 2009, aktuelle Drohschreiben trage die Klägerin nicht vor. Ihre Sorge um ihr eigenes Wohl sei nicht glaubhaft. Die Klägerin verhalte sich inkonsistent, indem sie sich in ihren Internetauftritten ([www.strafverteidigerin-muenchen.de](http://www.strafverteidigerin-muenchen.de), [www.rechtsanwalt-strafrecht.guenther.de](http://www.rechtsanwalt-strafrecht.guenther.de)) und über die Website [www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de) seit geraumer Zeit im Bild unter Angabe ihres Namens und

vollständiger Kontaktdaten freiwillig einer breiten Öffentlichkeit präsentiere. Wegen der Einzelheiten wird auf S. 25-28 der Klageerwiderung verwiesen. Anders als das von ihr nur wenige Sekunden gezeigte unscharfe Bild im Passfotoformat seien die von der Klägerin der breiten Masse der Internetnutzer aus freien Stücken zugänglich gemachten Bilder gestochen scharf und könnten ohne weiteres vergrößert und ausgedruckt werden. Die Klägerin, die in Ganzkörperaufnahmen posiere, befürchte entweder gar nicht mehr durch eine Bebilderung, von den sich gegen sie stellenden Personen erkannt zu werden, oder es sei ihr gleichgültig. Die streitgegenständliche Bildberichterstattung habe weder die Gefahr eines körperlichen Angriffs auf die Klägerin begründet oder in einer Weise erhöht, dass sie von der Klägerin nicht mehr hinnehmbar sei. Die von ihr eingereichten Schreiben stünden zeitlich und inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der Sendung. Die Klägerin habe den Drohbriefen selbst keine Bedeutung zugemessen, da ihr stetig in die Öffentlichkeit drängendes Verhalten und ihr jahrelanges Festhalten an ihrer Inkassotätigkeit für Abofallen-Betreiber anders nicht zu erklären sei. Die Klägerin habe sich durch ihre Tätigkeit selbst in die Gefährdungssituation gebracht. Gegen sie identifizierende Internetveröffentlichungen sei sie über Jahre hinweg nicht vorgegangen und habe erstmals im Berufungsverfahren vor dem Kammergericht behauptet, rechtliche Schritte dagegen eingeleitet zu haben. Selbst wenn das zutreffen sollte, sei und war ihr Foto/Gesicht faktisch präsent, von der streitgegenständlichen Veröffentlichung gehe allenfalls eine geringfügige Erhöhung einer etwaigen Bedrohungslage aus. Bei der im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 2 KUG erforderlichen Gesamtabwägung sei auch zu berücksichtigen, dass ihrer Redaktion Informationen über eine mögliche Gefährdungs- und/oder Bedrohungslage nicht vorgelegen hätten. Hierzu habe die Klägerin auch erstmals im Verfügungsverfahren etwas vorgetragen. Es sei ihr und anderen Presseorganen nicht zumutbar und stelle eine massive Einschränkung der Rundfunk- und Pressefreiheit dar, wenn sie über die konkrete Sicherheitslage des Abgebildeten spekulieren müsste mit der Folge, dass sie ggf. auf eine grundsätzlich zulässige Bildveröffentlichung verzichten müsse, weil eine Gefährdung des Abgebildeten nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Staatsanwaltschaft München I habe die Ermittlungen gegen die Klägerin wegen des Verdachts der Beihilfe zum versuchten Betrug wieder aufgenommen, die Ermittlungen liefen noch (Schreiben des Kriminalfachdezernats 7 München vom 23.02.2011, Anlage B 10). Die Klägerin sei auch nicht nur einmal, sondern mehrfach zivilrechtlich zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden. Da die Klägerin das Inkasso für Abofallen-Betreiber über Jahre hinweg massenhaft betrieben habe, sei ihre zivilrechtliche Verurteilung für hunderttausende von Verbrauchern von besonderem Interesse, da die Verurteilung zeige, dass es konkrete und erfolgreiche Verteidigungsmöglichkeiten und Ersatzansprüche gegen die unberechtigten Inkassoforderungen der Klägerin gebe. Die angebliche Einstellung ihrer Tätigkeit für Abofallen-Betreiber sei unbeachtlich, zumal die Klägerin weiter das Forderungsinkasso für verschiedene Internetdienste betreibe und für diese Tätigkeit werbe und nach wie vor als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der ■■■■■■ GmbH bestellt sei. Die angebliche Einstellung ihrer Tätigkeit gehe offenbar auf den Beschluss des OLG

Frankfurt vom 17. Dezember 2010 (1 WS 29/09) zurück, das Internetangebote mit versteckten Preishinweisen als gewerblichen Betrug eingestuft habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen der Veröffentlichung ihres Bildnisses im Rahmen der Sendung "■■■■■■" der Beklagten vom 15. Juni 2010 aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 22 f. KUG, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG nicht zu, da die Veröffentlichung nicht rechtswidrig war. Die Beklagte durfte das der Zeitgeschichte i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnende Bild der Klägerin in der Sendung zeigen, da dem keine überwiegenden berechtigten Interessen der Klägerin i. S. d. § 23 Abs. 2 KUG entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Bildveröffentlichung ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der § 22, 23 KUG zu beurteilen (BGH NJW 2009, 1499; NJW 2009, 3032. Danach gilt (vgl. Kammergericht, Urteil vom 26. 11. 2009, 10 U 86/09):

a) Bildnisse einer Person dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden (22 S. 1 KUG). Hiervon macht § 23 Abs. 1 KUG Ausnahmen. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen ohne Einwilligung verbreitet werden, es sei denn, die Verbreitung verletzt berechnete Interessen des Abgebildeten nach § 23 Abs. 2 KUG. Ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern liegt bereits vor, wenn es einen Bezug zu Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse aufweist.

Die Anwendung des § 23 Abs. 1 KUG erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG. Abzuwägen sind unter Berücksichtigung der Wertungen der § 22, 23 KUG das Informationsinteresse der Allgemeinheit und die Pressefreiheit gegenüber dem Interesse des Abgebildeten am Schutz seiner Persönlichkeit und seiner Privatsphäre. Der Beurteilung ist ein normativer Maßstab zu Grunde zu legen, der den widerstreitenden Interessen Rechnung trägt.

Auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- oder Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich am Schutz der Pressefreiheit teil, ohne dass dieser von der Eigenart oder dem Niveau der Berichterstattung abhängen kann. Allerdings bedarf es gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maß einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden

Rechtspositionen. Diese obliegt im Fall eines Rechtsstreits den Gerichten, die hierbei allerdings auf die Prüfung beschränkt sind, in welchem Ausmaß der Bericht einen Beitrag für die öffentliche Meinungsbildung erbringen kann. Die Belange der Medien sind dabei in einen möglichst schonenden Ausgleich zum Persönlichkeitsschutz des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre. Für die Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie – ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugier der Leser oder Zuschauer nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen. Der Informationswert einer Bildberichterstattung ist im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung.

b) Nach diesen Grundsätzen war die Veröffentlichung zulässig.

Das Bildnis der Klägerin ist dem Bereich der Zeitgeschichte i. S. v. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen. Die tatsächliche und rechtliche Entwicklung auf dem Gebiete der so genannten "Abofallen" im Internet, die zivilrechtliche Durchsetzung der vermeintlichen Ansprüche und die Tätigkeit so genannter "Abmahnanwälte" wird zu Recht als Vorgang von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse bewertet (Kammergericht, Urteil vom 21.03.2011, 10 U 171/10) Dies wird - soweit die (Wort-)Berichterstattung betroffen ist - auch von der Klägerin nicht angezweifelt.

Der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH, Urt.v. 26.10.2010, Rz. 14 a.E. m.w.N.). Anders als noch im Verfügungsverfahren angenommen überwiegen die berechtigten Interessen der Klägerin an der Nichtveröffentlichung ihres Fotos die Interessen der Beklagten an der Bebilderung ihres Beitrags in der Sendung "■■■■■" vom 15. Juni 2010 aber nicht.

Zwar wurde die Klägerin, was auch die Beklagte nicht übersieht, aufgrund ihrer Tätigkeit jedenfalls massiv schriftlich bedroht. Es ist nicht auszuschließen, dass einer Drohung auch Taten folgen könnten. Die Veröffentlichung eines Fotos der Klägerin führt daher dazu, dass die Wahrscheinlichkeit einer körperlichen Attacke erhöht wird, weil die Klägerin eben nicht nur namentlich und mit ihrer Kanzleiinschrift, sondern auch als Person bekannt wird. Dass die Klägerin nur kurze Zeit zu sehen ist, ist dabei angesichts der technischen Möglichkeiten, ein Standbild herzustellen, unerheblich.

Vorliegend fehlt es aber an dem erforderlichen konsistenten Verhalten der Klägerin. Das Vorliegen berechtigter Interessen wegen Sicherheitsgefährdung setzt in der Regel voraus, dass die betroffene Person ihr Verhalten entsprechend der Gefährdungssituation einrichtet, also im Allgemeinen bemüht ist, nicht im Bild öffentlich in Erscheinung zu treten (vgl. BVerfG NJW 2000,

2194; Wenzel/von Strobl-Albeg; Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap 8 Rn. 83). Die Klägerin ist in ihren Internetauftritten im Bild zu sehen. Auf ihre Veranlassung ist sie auch über den Anwaltssuchdienst [www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de) mit ihrem Bildnis zu finden. Die Klägerin wurde nicht erst aufgrund der Sendung der Beklagten bedroht, sondern schon vorher allein aufgrund ihrer dubiosen Tätigkeit als Abmahnanwältin. Bei den heutzutage weit verbreiteten Recherchen über Suchmaschinen wäre es für jeden, der von der Tätigkeit der Klägerin betroffen ist und ihr etwas antun will, ein Leichtes, durch die Eingabe ihres Namens – der genannt werden durfte – auf die Webseiten der Klägerin oder die des Anwaltssuchdienstes zu gelangen und so zu erfahren, wie die Klägerin aussieht mit der Möglichkeit, sich die gestochen scharfen Bilder herunterzuladen, der Klägerin vor ihrer Kanzlei aufzulauern und sie dort ohne weiteres zu erkennen. Die dadurch von der Klägerin selbst geschaffene Gefährdungslage erscheint ungleich höher als die, die durch die kurze Einblendung ihres Bildnisses in der Sendung der Beklagten erhöht worden sein könnte. Zwar hat die Sendung – anders als die Internetauftritte der Klägerin oder der Anwaltssuchdienst – ein Millionenpublikum erreicht. Die Klägerin behauptet aber selbst nicht, dass sie nach der Sendung erneut bedroht oder mit Schmähbrieffen überzogen worden ist. Die Möglichkeit, dass die Klägerin von einem Zuschauer z. B. auf der Straße erkannt und dann verbal oder tätlich angegriffenen werden könnte, erscheint vernachlässigbar gering gegenüber denjenigen Personen, die von der Inkassotätigkeit der Klägerin unmittelbar selbst betroffen sind und sich entschließen, sich näher mit ihr zu befassen; dieser Personenkreis erfährt aufgrund der Veröffentlichungen der Klägerin problemlos, wie sie heute aussieht. Ihr Aussehen hat sich gegenüber dem in der streitgegenständlichen Sendung gezeigten Bild inzwischen auch verändert, so dass die Wahrscheinlichkeit, aufgrund des von der Beklagten gezeigten Bildnisses erkannt zu werden, auch eher gering ist.

Selbst wenn das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin erneut eingestellt werden sollte, weil ihr in strafrechtlicher Hinsicht nichts zur Last gelegt werden kann, ändert das nichts daran, dass die Klägerin in einem enormen Umfang für jedenfalls höchst unseriöse Unternehmen tätig geworden ist, die zivilrechtlich nicht durchsetzbare Forderungen geltend machen und sich der Klägerin bedient haben, um die Betroffenen Internetnutzer einzuschüchtern und zu veranlassen, aus Furcht vor weiteren Kosten, Schufa-Einträgen usw. die geltend gemachten Forderungen zu begleichen. Soweit ersichtlich, wurden Forderungen, die nicht beglichen werden, anschließend gerichtlich nicht geltend gemacht, was zeigt, dass der Klägerin sehr wohl bewusst war, dass diese gerichtlich nicht durchsetzbar sind und ihre Tätigkeit – Aufbau einer Drohkulisse – zumindest fragwürdig war. Angesichts in die Hunderttausende gehender Geschädigter solcher Machenschaften von Inkassoanwältinnen muss die Klägerin die mit der Berichterstattung einhergehende Prangerwirkung hinnehmen, da sie sich das selbst zuzuschreiben hat. Sie hat nicht nur eine untergeordnete, sondern angesichts des Umfangs ihrer Tätigkeit herausragende Rolle im Abofallen-Inkassogeschäft gespielt.



Das Interesse an der Klägerin ist auch nicht dadurch entfallen, dass sie diese Tätigkeit inzwischen eingestellt hat. Die Aufarbeitung der rechtlichen Behandlung des Abofallen-Inkassos ist noch nicht abgeschlossen, das öffentliche Interesse daran dauert an, auch an der Klägerin als eine der herausragenden Protagonisten in diesem Geschäft. Es kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Klägerin nur unter dem Druck der Öffentlichkeit von ihrer weiteren Tätigkeit Abstand genommen hat, diese aber jederzeit wieder aufnehmen kann, wenn das Interesse an ihr nachgelassen hat.

Da der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht besteht, kann die Klägerin auch nicht die Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten beanspruchen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

■■■■■■■

Dr. ■■■■■■

Dr. ■■■■■■